

## **FMA-Wegleitung 2021/14 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung der Ausnahme nach Artikel 17 DeIVO (EU) 2018/389**

Wegleitung über die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung nach Artikel 17 DeIVO (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366

Referenz:	FMA-WL 2021/14
Adressaten:	Zahlungsdienstleister gem. Art. 2 Abs. 3 Zahlungsdiensteigesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	11. März 2021
Inkrafttreten:	1. April 2021

## 1. Allgemeines

Gemäss Artikel 17 DeIVO (EU) 2018/389 („Von Unternehmen genutzte sichere Zahlungsprozesse und -protokolle“) können Zahlungsdienstleister bei juristischen Personen, die elektronische Zahlungsvorgänge über dedizierte Zahlungsprozesse oder -protokolle auslösen, die nur Zahlern zur Verfügung stehen, bei denen es sich nicht um Verbraucher handelt, von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass diese Prozesse oder Protokolle mindestens ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie das in der Richtlinie (EU) 2015/2366 vorgesehene gewährleisten.

Hintergrund ist Artikel 97 Abs. 1 („Authentifizierung“) der Richtlinie (EU) 2015/2366 (Zahlungsdiensterichtlinie; PSD II). Diese Bestimmung wurde in Liechtenstein mit Art. 103 Abs. 1 ZDG („Authentifizierung“) umgesetzt. Demnach hat ein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, wenn ein Zahler:

- a) online auf sein Zahlungskonto zugreift;
- b) einen elektronischen Fernzahlungsvorgang auslöst; oder
- c) über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder eines anderen Missbrauchs birgt.

Diese Bestimmung tritt in Liechtenstein für bestehende Zahlungsdienstleister per 1.4.2021 in Kraft, da gemäss Art. 114 Abs. 5 ZDG die Verpflichtung der Zahlungsdienstleister zur Implementierung von Sicherheitsmassnahmen nach Art. 73 bis 75 und 103 erstmals 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der DeIVO (EU) 2018/389, frühestens jedoch 18 Monate nach Inkrafttreten des ZDG, gilt.

Nach Erwägungsgrund (9) DeIVO (EU) 2018/389 wurden gemäss der Richtlinie (EU) 2015/2366 die Ausnahmen vom Grundsatz der starken Kundenauthentifizierung ausgehend vom Risikoniveau, vom Betrag und von der Periodizität des Zahlungsvorgangs und des für seine Ausführung genutzten Zahlungswegs festgelegt.

Nach Erwägungsgrund (13) DeIVO (EU) 2018/389 gelten die Erfordernisse einer starken Kundenauthentifizierung für vom Zahler ausgelöste Zahlungsvorgänge unabhängig davon, ob der Zahler eine natürliche oder juristische Person ist. Viele Zahlungsvorgänge von Unternehmen werden durch dedizierte Prozesse oder Protokolle ausgelöst, die das hohe Mass an Sicherheit gewährleisten, das die Richtlinie (EU) 2015/2366 mit der starken Kundenauthentifizierung erzielen möchte. Falls die zuständigen Behörden feststellen, dass solche Zahlungsprozesse und -protokolle, die nur für Zahler verfügbar sind, bei denen es sich nicht um Verbraucher handelt, die Zielsetzungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Hinblick auf die Sicherheit erfüllen, können Zahlungsdienstleister in Bezug auf diese Prozesse oder Protokolle von den Erfordernissen einer starken Kundenauthentifizierung ausgenommen werden.

Nach Erwägungsgrund (17) DeIVO (EU) 2018/389 sollten sich die Zahlungsdienstleister, die eine der vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nehmen, jederzeit dafür entscheiden dürfen, bei den in den betreffenden Bestimmungen angegebenen Handlungen und Zahlungsvorgängen von einer starken Kundenauthentifizierung Gebrauch zu machen.

## 2. Anforderungen an die Ausnahme nach Artikel 17 DeIVO (EU) 2018/389

Zahlungsdienstleister, die sich für eine Ausnahme nach Artikel 17 DeIVO (EU) 2018/389 entscheiden möchten, müssen der FMA im Voraus anhand des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars (Anhang 1) das jeweilige Protokoll (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4 dieser Wegleitung) und den institutsinternen Prozess zur Umsetzung des jeweiligen Protokolls darstellen und der FMA einreichen:

- a) Eine Erklärung, dass das dedizierte Zahlungsauthentifizierungsverfahren oder -protokoll nur für Nicht-Verbraucher-Zahler verfügbar ist;
- b) Eine Beschreibung des entsprechenden Authentifizierungsverfahrens oder -protokolls, einschliesslich mindestens der folgenden Informationen:
  - Eine Beschreibung des Authentifizierungsverfahrens für Zahler (einschliesslich aller mehrfachen Authentifizierungsverfahren und des zugrunde liegenden Prozesses mit Ausgleichsmassnahmen)
  - Eine Risikoanalyse und Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung nicht autorisierter Zahlungen, deren Höhe dem in der Richtlinie (EU) 2015/2366 beschriebenen Niveau entsprechen muss
  - Eine schrittweise Beschreibung der für die Zahlung erforderlichen Massnahmen aus der Sicht des Zahlers;

Die FMA nimmt die vorgelegte Erklärung, dass das dedizierte Zahlungsauthentifizierungsverfahren oder -protokoll nur für Nicht-Verbraucher-Zahler verfügbar ist, und die Beschreibung des entsprechenden Authentifizierungsverfahrens oder -protokolls zur Kenntnis.

- c) Nachweis für das Vorliegen der Anforderungen nach Artikel 17:
  - Bestätigung einer von der FMA anerkannten Revisionsstelle nach ZDG/EGG/BankG über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17 oder einer bereits im Rahmen einer periodischen Überprüfung der institutsinternen Umsetzung gegenüber dem jeweiligen Protokoll abgegebenen Bestätigung, sofern diese die Anforderungen nach Artikel 17 berücksichtigt.

Für die vorgenannte Bestätigung nimmt die Revisionsstelle mindestens im Rahmen einer kritischen Beurteilung Stellung, ob sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die Anforderungen nach Artikel 17 nicht eingehalten werden («negative assurance»). Es ist von der Revisionsstelle zumindest folgende Bestätigung abzugeben: *«Im Rahmen unserer kritischen Beurteilung sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, welche darauf hinweisen, dass die Anforderungen nach Artikel 17 nicht eingehalten werden.»* Bestätigungen, die im Rahmen einer Detailprüfung («positive assurance») abgegeben werden, sind ebenfalls zulässig.

Mit vollständiger Einreichung der genannten Unterlagen wird gleichzeitig die Anzeigepflicht erfüllt. Weiters wird vom Antragsteller zur Kenntnis genommen, dass eine Einstellung der Anwendung der Ausnahme ebenfalls anzeigepflichtig ist.

## 3. Verfahren und einzureichende Unterlagen

Die FMA stellt im Anhang dieser Wegleitung für die Prüfung ein Formular zur Darlegung des jeweiligen Protokolls und des institutsinternen Prozesses zur Verfügung. Die Verwendung des Formulars ist verpflichtend.

#### **4. Protokolle betreffend Ausnahme nach Artikel 17 DeIVO (EU) 2018/389**

Die FMA ist in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 17 DeIVO (EU) 2018/389 zur Auffassung gelangt, dass die nachfolgenden Protokolle über das vergleichbare Sicherheitsniveau verfügen:

- SWIFTNet (FIN, InterAct und FileAct)

Diese Liste enthält auch Protokolle, bei denen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Auffassung gelangt sind, dass diese über das vergleichbare Sicherheitsniveau verfügen, und diese publiziert haben. Diese werden von der FMA ohne weitere Prüfung akzeptiert und publiziert. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung eines in dieser Liste genannten Protokolls dennoch eine Anzeige an die FMA unter Darlegung des institutsinternen Prozesses unter Verwendung des im Anhang zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen ist, wenn die Ausnahme nach Artikel 17 DeIVO (EU) 2018/389 in Anspruch genommen werden soll.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Diese Wegleitung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

#### **Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

Bereich Banken  
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: 1. April 2021

**Anhang 1: Formular**

